



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 10.04.2025,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 15.08.2025,
Zahl: 15-RO-23-49597/2025-20 mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 –
K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

22/2024

**Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 553/79, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von
1.207 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“
in „Bauland-Dorfgebiet“**

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Hermann Srienz

Angeschlagen am: 29.08.2025

Abgenommen am:

Begründung / Erläuterung zur Verordnung

Es wird die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 553/79, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 1.207 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“ verordnet.

Begründung:

Die Arrondierung des Grundstücks soll zu einem die Errichtung von geplanten Nebenanlagen zulassen und die Struktur berichtigen bzw. eine Qualitätsverbesserung darstellen. Außerdem stellt die Arrondierung der vorhandenen Widmung unter Berücksichtigung der anschließend bebauten Baulandflächen eine »Lückenschließung« dar. Entspricht dem Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg. Zudem ist ein raumordnungsfachliches Gutachten hinsichtlich der Lage / des Siedlungsschwerpunktes vorliegend.

Da es sich um eine Baulandarrondierung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 26.09.2024 bis 25.10.2024 öffentlich kundgemacht.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 15 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 14.10.2024 (ha. eingelangt am 02.12.2024):

Die Fachabteilung kann sich im Wesentlichen der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Es handelt sich um in der Natur vorhandene Gartenflächen, Nebengebäude, Einzäunung des Grundstücks usw., welche dem ggst. Wohnobjekt einerseits zuordenbar sind, andererseits stellt die Arrondierung der vorhandenen Punktwidmung unter Berücksichtigung der anschließenden bebauten Baulandflächen eine "Lückenschließung" dar. Entspricht dem alten wie auch neuen im Entwurf vorliegenden und abgenommenen ÖEK der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg. Zudem wurde vom Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Mag. Dr. Silvester Jernej, ein raumordnungsfachliches Gutachten zur ggst. Vorprüfung hinsichtlich der Lage/Siedlungsschwerpunkt beigebracht. Abschließend und zusammenfassend ist dem Gutachten u.a. zu entnehmen, dass die Ortschaft Feistritz ob Bleiburg kumulativ die Kriterien für die Festlegung eines Siedlungsschwerpunktes erfüllt. Ergebnis: Positiv

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 03.10.2024 (ha. eingelangt am 08.10.2024)
- Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 27.09.2024 (ha. eingelangt am 17.10.2024)
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 30.10.2024
- AKLR, Abt. 8 – Umwelt vom 04.12.2024

Alle Stellungnahmen wurden dem Antragsteller zur Kenntnis gebracht.

